

# **Friedhofssatzung der Hansestadt Havelberg**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5 Abs.1 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46), zuletzt geändert am 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachfolgende Friedhofssatzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Hansestadt Havelberg ist Friedhofsträger der Friedhöfe:

- a) Friedhof Kümmernitz
- b) Friedhof Waldfrieden
- c) Begräbniswald Waldfrieden
- d) Friedhof Damerow

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Havelberg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Havelberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe für die Friedhöfe Kümmernitz, Waldfrieden und Damerow obliegen der Hansestadt Havelberg.
- (2) Die Verwaltung für den Begräbniswald Waldfrieden obliegt dem Verein Rittergut Todtenkopf & Landschaft e.V. und ist in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Hansestadt Havelberg zu treffen.

### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Hansestadt Havelberg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

- (4) Die Hansestadt Havelberg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden und Sargtransportkarren, zu befahren,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe (im wahrnehmbaren Bereich) einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind mindestens 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

## **§ 7 Dienstleistungserbringer**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistungserbringern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der/des Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung, beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 9 Beschaffenheit von Särgen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material (§ 11 Abs. 3 BestattG LSA) bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Der Veranlasser der Beisetzung erteilt den Auftrag und trägt die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gruft. Das Ausheben der Gruft darf nur durch Dienstleister gemäß § 7 Abs. 1 erfolgen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Grabsohle darf nicht tiefer als 1,80 m bzw. 0,50 m über dem Grundwasserspiegel liegen.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 11 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Kümmernitz, Waldfrieden und Damerow
 

a) für Leichen	25 Jahre
b) für Aschen	25 Jahre
- (2) Die Ruhezeit bei Leichen und Aschen für Kinder vor vollendetem 10. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der 3 Friedhöfe der Hansestadt Havelberg sind im 1. Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der 3 Friedhöfe der Hansestadt Havelberg nicht zulässig - § 4 Ziffer 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettung aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 13 Ziffer 7 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung mit Auftragsvergabe durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig (unvermeidbar) entstehen.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) anonyme Urnenreihengrabstätten,
  - f) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 14**

##### **Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt des Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg einen Bescheid (Graburkunde).
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Zusendung des Bescheides
- (3) Das Nutzungsrecht beträgt auf allen Friedhöfen:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) Erdreihengrab                     | 25 Jahre |
| b) Erdwahlgrab                       | 25 Jahre |
| c) Erdwahlgrab (Kindergrab)          | 25 Jahre |
| d) Urnenreihengrabstätte             | 25 Jahre |
| e) Urnenwahlgrabstätte               | 25 Jahre |
| f) Urnengemeinschaftsanlage (anonym) | 25 Jahre |
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt am ersten des auf die Bestattung oder Beisetzung folgenden Monats.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bis auf Absatz 3 Buchstabe f) die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen.
- (7) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (8) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefristen der Grabstätte kann die Hansestadt Havelberg über diese Grabstätte entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

### **§ 15 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

### **§ 16 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgen soll. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- oder mehrstellige Grabstätten.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur jeweils eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht verliehen wurde, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

### **§ 17 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,

- b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
  - d) Ehrengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können höchstens 2 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
  - (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden kann und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte (max.4 Urnen).
  - (4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
  - (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 18 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Hansestadt Havelberg.

### **V. Gestaltung der Grabstätten § 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabstellen sollen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung entsprechen. Dabei soll insbesondere auf Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken verzichtet werden.
- (3) Alle Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.
- (4) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zum Herrichten und zur Pflege gegeben. Wird die Grabstätte bis zu der Frist nach Satz 1 nicht hergerichtet und gepflegt, stellt die Hansestadt Havelberg die Grabstätte wieder her. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die betroffenen Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Sollte das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen sein, verbleibt der Grabstein bis zum Ablauf der Ruhefrist auf der Grabstätte.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Hansestadt Havelberg.

## **VI. Grabmale**

### **§ 20**

#### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet und verändert werden.
- (2) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln, sie können in Form auch unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstelle gelegt werden.
- (4) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

### **§ 21**

#### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Reihen-, Wahl- und Ehrengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 22**

#### **Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg/die Särge ist/sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, dürfen zur Besichtigung der Leichen nur nach vorheriger Zustimmung des Amtsarztes geöffnet werden.

### **§ 23 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in den Leichenhallen, der Kapelle oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 25 Haftung**

Die Hansestadt Havelberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Hansestadt Havelberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 26 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Hansestadt Havelberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
  2. entgegen § 6 Abs. Abs. 3
    - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden oder Sargtransportkarren, befährt;
    - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft;
    - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
    - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
    - e. Druckschriften verteilt;
    - f. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;

- g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
  - h. lärmt, isst und trinkt, lagert;
  - i. Tiere - außer Blindenhunde - mitbringt;
- 3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
  - 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne Zulassung tätig wird sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
  - 5. Grabstätten entgegen § 19 Ziffer 4 vernachlässigt;
  - 6. entgegen § 20 Ziffer 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
  - 7. Grabmale entgegen § 20 Ziffer 4 nicht fachgerecht befestigt, fundamentierte und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
  - 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

#### **§ 28 Gleichstellungsklausel**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### **§ 29 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Hansestadt Havelberg vom 20.06.2002 (Fassung der 1. Änderung vom 12.11.2009) außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 25.03.2021

Poloski  
Bürgermeister

Siegel